



Dekret über die Ersatzwahl eines Mitgliedes in den Gemeinderat der Gemeinde Tuggen vom 14. Juni 2026

Im Rahmen der Gemeindeerneuerungswahlen vom 19. April 2026 wurde Säckelmeister Christian Bruhin als Gemeindepräsident und als Gemeinderat gewählt. Da er das Gemeindepräsidialamt angenommen hat, entsteht bei den Gemeinderatssitzen eine Vakanz.

In der Gemeinde Tuggen ist somit im Rahmen einer Ersatzwahl somit folgendes Mandat zu besetzen:

1 Mitglied des Gemeinderats (Ersatzwahl) Amtsdauer 4 Jahre (Amtsperiode 2026-2030)

Der Gemeinderat der Gemeinde Tuggen, gestützt auf

- das Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970 (WAG, SRSZ 120.100)
- die Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 16. November 2016 (WAV, SRSZ 120.111),
- das Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 (GOG, SRSZ 152.100);
- das Transparenzgesetz vom 6. Februar 2019 (TPG, SRSZ 140.700;

beschliesst:

1. Wahl und Wahltermine

- a. Am 14. Juni 2026 findet in der Gemeinde Tuggen die Ersatzwahl für einen Sitz in den Gemeinderat für die Amtsdauer 2026-2030 statt.
- b. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 27. September 2026 statt.

2. Wählbarkeit

- a. Für die Wahl in den Gemeinderat sind alle im Kanton stimmberechtigten Personen wählbar, die gültig vorgeschlagen worden sind (§ 7 Abs. 1 WAG). Wenn weniger Personen vorgeschlagen werden, als Sitze zu besetzen sind, sind auch nicht vorgeschlagene stimmberechtigte Personen wählbar, die die Wahlvoraussetzungen erfüllen (§ 44b Abs. 1 WAG).

3. Anmeldeverfahren

- a. Für das Anmeldeverfahren gelten folgende Termine (§ 23a Abs. 1 WAG)



- Die Eingabe von Wahlvorschlägen ist ab Publikation dieses Dekrets im Amtsblatt möglich.
- Die Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang vom 14. Juni 2026 müssen bis spätestens Mittwoch, 29. April 2026, 9:00 Uhr, der Gemeindeverwaltung überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden.
- Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 27. September 2026 müssen bis Mittwoch, 24. Juni 2026, 9:00 Uhr, der Gemeindekanzlei Tuggen überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Fristen genügen für die Fristwahrung nicht.
- Die Wahlvorschläge sind über das Transparenztool zu erfassen und können dann ausgedruckt werden. Der Zugang zum Programm findet man unter www.sz.ch/transparenz
- Die Frist für die Bereinigung von Mängeln der Wahlvorschläge (§ 23c WAG i.V.m. § 15 Abs. 2 WAV) dauert bis Freitag, 1. Mai 2026, um 09:00 Uhr (1. Wahlgang) und bis Freitag, 26. Juni 2026, um 09:00 Uhr (2. Wahlgang).
- Kandidatinnen und Kandidaten, die im Anmeldeverfahren für den ersten Wahlgang vorgeschlagen, aber nicht gewählt worden sind, gelten für den zweiten Wahlgang wieder als vorgeschlagen, sofern sie nicht schriftlich ihre Kandidatur bis zum 5. August 2026 um 09:00 Uhr zurückziehen.
- Gültig vorgeschlagene Personen können bei Ersatzwahlen (1.+2. Wahlgang) als in stiller Wahl gewählt werden, wenn bis zur Anmeldefrist nicht mehr Personen gültig zur Wahl vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind (§ 44a Abs. 1 Bst. b WAG).

b. Die Wahlvorschläge müssen folgenden Anforderungen genügen:

- Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn eindeutig von anderen Wahlvorschlägen unterscheidet (§ 23a Abs. 4 WAG). Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mindestens mit Namen, Vornamen, Jahrgang und Adresse bezeichnet sein (§ 23a Abs. 2 WAG). Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen wählbarer Personen und höchstens so viele Namen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind (§ 23a Abs. 3 WAG).



- Die Wahlvorschläge müssen von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen sowie von 15 Stimmberechtigten aus dem Wahlkreis unterzeichnet sein (§ 23b Abs. 1 WAG). Die unterzeichnenden Stimmberechtigten haben eine Vertretung des Wahlvorschlages und deren Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende als Stellvertretung (§ 23b Abs. 2 WAG).

4. Losziehung

- a. Die allfällige öffentliche Losziehung für den 1. Wahlgang findet am Mittwoch, 29. April 2026 um 11:00 Uhr im Wahllokal der Gemeinde Tuggen statt
- b. Die allfällige öffentliche Losziehung für den 2. Wahlgang findet am Mittwoch, 24. Juni 2026 um 11:00 Uhr im Wahllokal der Gemeinde Tuggen statt

5. Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- a. Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht die Wahlvorschläge im Amtsblatt vom 07. Mai 2026 (1. Wahlgang) bzw. 02. Juli 2026 (allfälliger 2. Wahlgang).
- b. Die Wahlzettel werden den Stimmberechtigten rechtzeitig zugestellt.

6. Offenlegung Interessenbindungen und Finanzierung

- a. Die Interessenbindungen sind über das Transparenztool zu erfassen. Spätestens beim Einreichen des Wahlvorschlages muss die Erfassung abgeschlossen sein (§ 10 Abs. 2 TPG). Der Zugang erfolgt über die Erfassung des Wahlvorschlages durch die Partei.
- b. Die Interessenbindungen der vorgeschlagenen Personen werden spätestens im Zeitpunkt des Versandes der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten veröffentlicht (§ 11 Abs. 3 TPG).
- c. Für die Wahl ist die Finanzierung offenzulegen, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen Fr. 5'000.-- übersteigen (§ 3 Abs. 1 TPG). Wer offenlegungspflichtig ist, muss dem Gemeindekassieramt (§ 5 Abs. 3 Bst. b TPG) einreichen:
 - bis 10. Mai 2026 für den Wahlgang vom 14. Juni 2026 sein Budget;
 - bis 23. August 2026 für einen allfälligen 2. Wahlgang vom 27. September 2026 sein Budget;
 - bis 14. August 2026 für den Wahlgang vom 14. Juni 2026 seine Schlussrechnung;
 - bis 27. November 2026 für den Wahlgang vom 27. September 2026 seine Schlussrechnung.



Das Budget und die Schlussrechnung sind über das Transparenztool zu erfassen. Der Zugang zum Programm findet man unter www.sz.ch/transparenz

7. Weitere Anordnungen

- a. Der Gemeinderat wird ermächtigt, alle zur Durchführung der Wahl notwendigen Massnahmen zu treffen.
- b. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG) sowie der Wahlverordnung (WAV).
- c. Dieses Dekret wird im Amtsblatt vom 23. April 2026 veröffentlicht.

Tuggen, 21. April 2026

Im Namen des Gemeinderates

Gemeindepräsident: René Knobel

Gemeindeschreiber: Andreas Rusterholz